

# Ehrenordnung

## des Radsportvereins Solidarität 1925 Ludwigsau-Tann e.V.

### Präambel

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann jederzeit durch Beschluß des Vorstandes geändert werden. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie regelt die Einzelheiten über die Ehrung langjähriger und verdienter Mitglieder/-Innen.

### § 1 Allgemeines

Mit einer Ehrung sollen Mitglieder/-Innen ausgezeichnet werden, um hierdurch herausragende Einzelleistungen oder langjährige Verbundenheit bzw. Engagement für den Verein zu würdigen.

### § 2 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Ehrungen anlässlich besonderer Vereinsfeste, -jubiläen, Sportveranstaltungen oder sonstigen würdigen Anlässen vorgenommen werden können.

### § 3 Ehrungsarten

#### 1. Ehrungsurkunde für langjährige Mitgliedschaft

##### Abteilung Radsport

- 15 Jahre 1 Urkunde mit Ehrenzeichen Bronze
- 25 Jahre 1 Urkunde mit Ehrenzeichen Silber
- 40 Jahre 1 Urkunde mit Ehrenzeichen Gold
- 50 Jahre Ehrenmitgliedschaft nach Vorstandsbeschluss im Einzelfall

##### Abteilung Volkstanz

entsprechend der HVT-Ordnung (Landesverband Hessische Vereinigung für Tanz- und Trachtenpflege)

- 5 Jahre HVT-Urkunde, Nadel Bronze
- 10 Jahre HVT Urkunde, Nadel Silber

- 15 Jahre HVT-Urkunde
- 25 Jahre HVT Urkunde, Nadel Gold
- 40 Jahre HVT Urkunde, Nadel Gold
- 50 Jahre Ehrenmitgliedschaft

## 2. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch ab ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Verfahren**

1.

Die Ehrungen werden in dem Jahr, das 15, 25, 40, 50 oder mehr auf das Beitrittsjahr folgt, im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden bzw. Vertreter vorgenommen.

Im Falle der Verhinderung erfolgt die Aushändigung durch den /die Ehrenbeauftragten bzw. eines Vorstandsmitglieds.

Als Vereinszugehörigkeit wird nur die ununterbrochene Zeitspanne zwischen Eintrittsjahr und Ehrungsjahr gezählt.

Als Eintrittsjahr wird das Jahr zugrunde gelegt, das auf der Eintrittserklärung vermerkt ist.

Durch einen Vereinsaustritt erlischt der Ehrungsanspruch für die bis dahin dem Verein angehörenden Jahre. Bei einem erneuten Vereinseintritt wird als Eintrittsjahr das Datum der neuen Eintrittserklärung zugrunde gelegt.

2.

5- und 10jährige Ehrungen der Abteilung Volkstanz werden im Rahmen einer Veranstaltung der Abteilung Volkstanz nach der HVT-Ehrenordnung durchgeführt.

3. Die Einladung zur Ehrung erfolgt schriftlich.

4. Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 5 Ehrungsanlässe**

#### 5.1 Geburtstage

Eine Geburtstagehrung beginnt erstmalig mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Der/Die zu Ehrende erhält einen finanziellen Betrag von 0,50 € pro Lebensjahr. Danach erneut mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgt eine Ehrung jeweils im 5-Jahres-Rhythmus. Die jeweiligen Beträge sind wie folgt:

60,70,.80,90....: 0,50 € pro Lebensjahr

Geburtstage, die mit einer „5“ enden, werden wie folgt behandelt:  
ab 75 Jahre Rundung auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag

Gratulation und Geschenkübergabe erfolgt durch ein Vorstandsmitglied und dem/der Ehrenbeauftragten

## 5.2 Jubiläen

Hochzeiten: Geschenk 50,- € und Blumen

## 5.3 Todesfall

Geldspende: 100,- €

Teilnahme an der Trauerfeier, Beerdigung etc. durch ein Vorstandsmitglied mit Trauerfahne, Trauerrede

## 5.4 sonstige Anlässe

Einzelfallentscheidung durch den Vorstand, z.B. Krankenbesuch bei längerer Erkrankung

## **§ 6 Ehrungen durch Fachverbände**

Aktiven-Ehrungen durch den Verband werden durch diese Vereins Ehrungsordnung nicht berührt. Diese Ehrungen sind vereinsunabhängig. Sie werden wie bisher für alle gemeldeten Mitglieder im Verband, unabhängig von der jeweiligen Vereinszugehörigkeit, ausschließlich der Unterbrechungsjahre, auf Antrag durch den zuständigen Verbandsvertreter durchgeführt.

## **§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung**

(1) Eine verliehene Ehrung wird aberkannt, wenn ein Mitglied

1. aus dem Verein gemäß § 10 der Satzung ausgeschlossen wird

2 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Ehrungen werden im Eilverfahren vom geschäftsführenden Vorstand entzogen. Sie können darüber hinaus durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.02.2018 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft Gleichzeitig treten Ehrenordnungen älteren Datums außer Kraft.

Ludwigsau-Tann, den 03.02.2018